

**Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Prešov (Slowakei), eingereicht am 6. Januar 2022 —
UR/365.bank a.s.**

(Rechtssache C-12/22)

(2022/C 148/19)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Okresný súd Prešov

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UR

Beklagte: 365.bank a.s

Vorlagefragen

1. Entsprechen die Angaben in dem am 21. Dezember 2016 geschlossenen Verbraucherkreditvertrag so, wie sie im Text dieses Beschlusses wiedergegeben werden, einer klaren und prägnanten Angabe der Art des Kredits, wie dies in Art. 10 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2008/48/EG ⁽¹⁾ vorgeschrieben ist?
2. Entsprechen die Angaben in dem am 21. Dezember 2016 geschlossenen Verbraucherkreditvertrag so, wie sie im Text dieses Beschlusses wiedergegeben werden, einer klaren und prägnanten Angabe der Laufzeit des Kreditvertrags, wie dies Art. 10 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2008/48/EG vorgeschrieben ist?
3. Entsprechen die Angaben in dem am 21. Dezember 2016 geschlossenen Verbraucherkreditvertrag so, wie sie im Text dieses Beschlusses wiedergegeben werden, einer klaren und prägnanten Angabe der Art des Kredits, wie dies Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG vorgeschrieben ist, und
 - muss der Verbraucherkreditvertrag die mathematische Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses mit den eingesetzten Variablen sowie die Berechnung selbst enthalten,
 - reicht es aus, wenn der Verbraucherkreditvertrag die für die Berechnung des effektiven Jahreszinses erforderlichen Variablen enthält, oder müssen diese Variablen noch einmal mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass es sich um die bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses zugrunde gelegten Annahmen handelt, wiederholt werden?
4. Kann die Richtlinie 93/13/EWG ⁽²⁾ dahin ausgelegt werden, dass sie eine nationale Regelung oder Praxis vorschreibt, wonach ein Gericht verpflichtet ist, eine Vertragsklausel auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für missbräuchlich zu erklären, wie dies in der vorliegenden Rechtssache der Fall ist?
5. Steht der Richtlinie 93/13/EWG in ihrer Gesamtheit und insbesondere ihrem fünften Erwägungsgrund (wonach die Verbraucher im Allgemeinen nicht die Rechtsvorschriften kennen, die in anderen Mitgliedstaaten für Verträge über den Kauf von Waren oder das Angebot von Dienstleistungen gelten, und wonach diese Unkenntnis sie davon abhalten kann, Waren und Dienstleistungen direkt in anderen Mitgliedstaaten zu ordern) eine solche gerichtliche Praxis entgegen, die im Fall des behaupteten Fehlens eines obligatorischen Bestandteils des Verbraucherkreditvertrags davon ausgeht, dass diese Tatsache dem Verbraucher bereits bekannt war, als er den Kreditvertrag unterzeichnete, insbesondere dann, wenn der Verbraucher gesondert bestätigt hat, dass er von dem Kreditvertrag Kenntnis genommen hat, indem er die anderen damit zusammenhängenden Kreditunterlagen (z. B. das Standardformular für Verbraucherkredite, die Liste der erhaltenen Unterlagen usw.) unterzeichnet hat?
6. Steht es dem Grundsatz des Verbraucherschutzes sowie dem Effektivitätsgrundsatz entgegen, wenn das nationale Recht eine subjektive, aber auch eine objektive Verjährungsfrist für die Herausgabe des vom Kreditanbieter auf Kosten des Verbrauchers rechtsgrundlos Erlangten vorsieht, und zwar auf der Grundlage eines neutralen Kriteriums (Eintritt der ungerechtfertigten Bereicherung), so dass die Bestimmung des Beginns der Verjährungsfrist nicht allein der Behauptung des Verbrauchers überlassen wird und der Anbieter daher keine reale Möglichkeit hat, sich mit der Einrede der Verjährung zu verteidigen?
7. Ist es mit dem Grundsatz des Verbraucherschutzes und dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar, dass jeder Mangel in einem Verbraucherkreditvertrag eines Anbieters ohne weiteres als Folge eines vorsätzlichen Fehlverhaltens des Anbieters angesehen wird?

8. Ist der Effektivitätsgrundsatz in den unten angeführten Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die Verjährungsfrist für eine ungerechtfertigte Bereicherung, die dadurch eintritt, dass der Kredit wegen eines Mangels zins- und kostenfrei zu stellen ist, erst ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem das Gericht über diesen Mangel entscheidet (z. B. indem es die Zins- und Kostenfreiheit des Kredits feststellt)?
9. Ab welchem Zeitpunkt muss nach dem Effektivitätsgrundsatz, wie er in den unten angeführten Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union angewandt wird, die Verjährungsfrist zu laufen beginnen?

(¹) Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. 2008, L 133, S. 66).

(²) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland) eingereicht am
11. Januar 2022 — UF gegen Land Hessen**

(Rechtssache C-26/22)

(2022/C 148/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UF

Beklagter: Land Hessen

Beigeladene Partei: SCHUFA Holding AG

Vorlagefragen

1. Ist Art. 77 Abs. 1 i.V.m. Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (¹) (DSGVO) dahingehend zu verstehen, dass das Ergebnis der Aufsichtsbehörde, welches diese dem Betroffenen mitteilt,
 - a) den Charakter der Bescheidung einer Petition hat, dies mit der Folge, dass die gerichtliche Kontrolle einer aufsichtsbehördlichen Beschwerdeentscheidung nach Art. 78 Abs. 1 DSGVO sich grundsätzlich darauf beschränkt, ob die Behörde sich mit der Beschwerde befasst, den Beschwerdegegenstand angemessen untersucht und den Beschwerdeführer über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet hat,oder
 - b) als eine behördliche Sachentscheidung zu verstehen ist, dies mit der Folge, dass eine aufsichtsbehördliche Beschwerdeentscheidung voll inhaltlich von dem Gericht nach Art. 78 Abs. 1 DSGVO zu überprüfen ist, wobei im Einzelfall — z. B. bei einer Ermessensreduzierung auf Null — die Aufsichtsbehörde durch das Gericht auch zu einer konkreten Maßnahme im Sinne des Art. 58 DSGVO verpflichtet werden kann?
2. Ist eine Datenspeicherung bei einer privaten Wirtschaftsauskunftei, bei der personenbezogene Daten aus einem öffentlichen Register, wie den „nationalen Datenbanken“ im Sinne des Art. 79 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2015/848 (²), ohne konkreten Anlass gespeichert werden, um im Falle einer Anfrage eine Auskunft erteilen zu können, mit Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar?
3. a) Sind private Paralleldatenbanken (insbesondere Datenbanken einer Auskunftei), die neben den staatlichen Datenbanken errichtet werden und in denen die Daten aus den staatlichen Datenbanken (hier Insolvenzbekanntmachungen) länger gespeichert werden, als in dem engen Rahmen der Verordnung 2015/848 in Verbindung mit dem nationalen Recht geregelt, grundsätzlich zulässig?
 - b) Falls Frage 3 a) zu bejahen ist, ergibt sich aus dem Recht auf Vergessen nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. d) DSGVO, dass diese Daten zu löschen sind, wenn die für das öffentliche Register vorgesehene Verarbeitungsdauer abgelaufen ist?